

Geschäftsstelle

Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66
Telefax 061 206 66 67
E-Mail vskb@vskb.ch



Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Union des Banques Cantionales Suisses
Unione delle Banche Cantionali Svizzere

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail an rechtsdienst@sif.admin.ch

Datum 19. September 2018
Kontaktperson Marilena Corti
Direktwahl 061 206 66 21
E-Mail m.corti@hotmail.com

Stellungnahme der Kantonalbanken zur Revision der Verordnung über die Banken und Sparkassen (BankV) (FinTech-Bewilligung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. Juni 2018 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über die Banken und Sparkassen (BankV) betreffend FinTech-Bewilligung eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, unsere Anliegen im Rahmen dieser Anhörung einzubringen.

Mitglieder aus unserer Bankengruppe haben sich mit dem Vernehmlassungsentwurf eingehend befasst. Die Anliegen der Kantonalbanken sind vollumfänglich in die Stellungnahmen des Verbands Swiss Fintech Innovations (SFTI) sowie der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) eingeflossen. Wir können die Stellungnahme des SFTI und der SBVg daher unterstützen und uns den darin zum Ausdruck gebrachten Anliegen und Forderungen anschliessen. Vor diesem Hintergrund beschränken wir uns im vorliegenden Schreiben auf die Nennung der folgenden, aus Sicht der Kantonalbanken besonders relevanten Anliegen in Bezug auf den Vernehmlassungsentwurf zur Änderung der BankV:

1) Querschnittsgesetze müssen für alle Marktteilnehmer gleichermassen gelten

Die Kantonalbanken begrüssen die Förderung von Innovation im Finanzbereich. Es ist zentral, dass die FinTech-Regulierung so in die bestehende Gesetzgebung eingebettet wird, dass Marktteilnehmer, welche in ähnlichen innovativen Bereichen tätig sind, grundsätzlich auch gleichen regulatorischen Rahmenbedingungen unterstehen und ein Level-Playing-Field vorfinden. Zum einen müssen Querschnittsgesetze zum Schutz des Kunden (z.B. FIDLEG, KKG oder DSGVO) oder zum Schutz des

ganzen Finanzplatzes (GwG) für sämtliche FinTech-Anbieter gelten. Dazu gehört auch die Pflicht zur ordentlichen Revision gemäss Obligationenrecht. Zum anderen soll es auch etablierten Finanzdienstleistern möglich sein, die zum Zweck der Förderung von FinTech geschaffenen Möglichkeiten gleichermassen zu nutzen, und zwar zu denselben Bedingungen, wie sie für neue FinTech-Anbieter gelten. Dies muss zumindest indirekt dadurch möglich sein, dass etablierte Finanzdienstleister FinTech-Tochtergesellschaften kaufen oder gründen können, für die dann die gleichen regulatorischen Anforderungen gemäss FinTech-Lizenz gelten wie für andere FinTech-Anbieter. Schliesslich ist wichtig, dass die Auslegung des Anlage- und Verzinsungsverbots nicht derart eng ausfallen darf, dass Anwendungsmöglichkeiten der FinTech-Lizenz zu stark beschränkt werden. Die Kantonalbanken unterstützen daher die in diesem Zusammenhang von SBVg und SFTI angeregten Anpassungen in der BankV.

2) Anpassung der Formvorschrift «Schriftlichkeit» an den technologischen Wandel

Die Kantonalbanken begrüssen die Bestrebungen des Bundes, die Digitalisierung der Wirtschaft und zentraler Geschäftsprozesse weiter voranzutreiben. Formvorschriften in Gesetzen stellen die grösste Hürde für digitale Geschäftsmodelle dar, weil sie einen digitalen Ablauf behindern, in dem sie zu Medienbrüchen und zu einer Vermischung digitaler und physischer Voraussetzungen führen. Entsprechend begrüssen die Kantonalbanken den Ergebnisbericht zur Umfrage «Digitaler Test» des Bundesrats vom 29. August 2018 (vgl. [Medienmitteilung des Bundesrats](#)) sowie den Bericht über den Einsatz innovativer Technologien im Bereich der Finanzmarktaufsicht und -regulierung (RegTech) vom 26. Juni 2018 (vgl. [Bericht des EFD](#)), da der Bundesrat damit die Notwendigkeit und Dringlichkeit für eine wettbewerbs- und technologie neutrale Regulierung innovativer Geschäftsmodelle wie auch die Beseitigung von innovationshemmenden Hindernissen, namentlich im Bereich der Formvorschriften, ausdrücklich bekräftigt. So verspricht der Bundesrat, Massnahmen zur Verminderung der Hindernisse bei den gesetzlichen Formvorschriften zeitnah vertieft zu prüfen, wobei bestehende Formvorschriften bei laufenden Gesetzesrevisionen jeweils durch technologie-neutrale Formulierungen ersetzt werden sollen. Nach Einschätzung der Kantonalbanken können relevante Hürden für Digitalisierung und Innovation mit geringem gesetzgeberischem Aufwand abgebaut werden, wenn als Alternative zur Schriftlichkeit nach Art. 13 OR jeweils eine «durch Text nachweisbare Form» verlangt wird (entsprechend dem Ansatz bei FIDLEG/FINIG). Für weitere zu prüfende Formvorschriften verweisen wir an dieser Stelle auf die Stellungnahme des SFTI.

3) Mindestkapitalanforderungen müssen sich am Geschäftsmodell orientieren

Die Kantonalbanken setzen sich für eine adäquat differenzierte, risikoorientierte Ausgestaltung der Mindestkapitalanforderungen ein, welche sich am Geschäftsmodell der betreffenden Institute orientiert. Diese Anforderungen sind entlang dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit auszugestalten. Die vorgeschlagene Höhe des Mindestkapitals scheint uns angesichts des risikoarmen Geschäftsmodells eines FinTech-Anbieters (getrennte Aufbewahrung von Publikumseinlagen, Anlage- und Verzinsungsverbot) wenig verhältnismässig und eher innovationsdämpfend. Deswegen regen wir an, die Höhe der Mindestanforderungen nochmals zu überprüfen.

4) Stiftungsform ist für FinTech-Anbieter ungeeignet

Zu Recht werden Gesellschaftsformen wie z.B. Personengesellschaften, Genossenschaften oder Vereine von den Möglichkeiten einer «Banklizenz light» ausgeschlossen. Umso mehr muss dies für weitere Gesellschaftsformen gelten, welche im Erläuterungsbericht nicht einmal erwähnt werden, wie insbesondere die Stiftung. Neben den fehlenden gesetzlichen Anforderungen an Kapitalausstattung und Kapitalschutz sprechen noch zahlreiche weitere Gründe gegen die Eignung der Stiftung als Rechtsform für neue FinTech-Anbieter. Die Kantonalbanken erachten die Stiftungsform für Fintech-Anbieter als ungeeignet. Dies ist in der Vorlage entsprechend anzupassen bzw. zu ergänzen.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Kommentare und Anliegen. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Hanspeter Hess
Direktor



Dr. Adrian Steiner
Leiter Public Affairs